

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2005/2006 - Ausgegeben am 17.10.2005 - 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

14. Grundsatzbeschluss des Senats für die Besetzung von Habilitations- und Berufungskommissionen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2005 den nachfolgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Die Mitgliedschaft in Habilitations- und Berufungskommission sowie die Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter ist ausgeschlossen, wenn ein absoluter Befangenheitsgrund nach § 7 AVG vorliegt.

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z